

Disziplinarordnung des Schulverbandes der Gemeinden Laax-Falera-Sagogn-Schluein

Gestützt auf Art. 50 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 sowie auf die Schulordnung des Schulverbandes Laax-Falera-Sagogn-Schluein.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Begriffe

- ¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.
- ² Mit dem Begriff Eltern sind die Erziehungsberechtigten gemeint.
- ³ Der Begriff Schüler bezieht sich auf Kinder des Kindergartens sowie auf die Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Oberstufe.

Art. 2

Rechtliche Grundlagen und Gültigkeit

- ¹ Die Schulkommission des Schulverbandes der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein erlässt, gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schulordnung des Schulverbandes eine Disziplinarordnung.
- ² Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler des Schulverbandes.
- ³ Die Regeln der Disziplinarordnung gelten in allen Schulgebäuden, auf den gesamten Schularealen und an Schulveranstaltungen ausserhalb der Schulareale sowie auf den Schülertransporten.

Art. 3

Zweck

- ¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem kantonalen Schulgesetz, der Schulordnung und der Schulhausordnungen der jeweiligen Schulstandorts des Schulverbandes dem Erreichen der Bildungsziele gemäss Art. 2 des Gesetzes für Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.
- ² Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen.
- ³ Die Disziplinarordnung regelt die Rechte und Pflichten der Schüler gemäss Art. 53-55 des kantonalen Schulgesetzes sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

II. SCHULBETRIEB

Art. 4

Verhaltensregeln

- ¹ Die Schüler verhalten sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll. Sie erscheinen korrekt gekleidet und gepflegt zum Unterricht.
- ² Die Schüler haben die Bestimmungen der Disziplinarordnung einzuhalten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie weiteren Mitarbeitenden des Schulverbandes, der Schulleitung und der Schulbehörde Folge zu leisten.
- ³ Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schul- und Unterrichtsbetrieb stört.
- ⁴ Die Schüler haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.
- ⁵ In den Schulräumen ist das Essen und Trinken (ausser Hahnenwasser) sowie Kaugummi kauen nicht gestattet. Über Ausnahmen im Klassenzimmer entscheidet die Lehrperson.

Art. 5

Genuss- und Suchtmittel

- ¹ Das Rauchen, der Konsum und Besitz alkoholischer Getränke und Suchtmitteln aller Art sind für Schüler während der Schulzeiten und bei Schulveranstaltungen auf dem ganzen Schulareal verboten.
- ² Verstösse werden von der Schulkommission, der Schulleitung oder den Lehrpersonen geahndet bei gleichzeitiger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

Art. 6

Gewalt

- ¹ Physische und psychische Gewalt oder Ausgrenzungen werden nicht geduldet und sanktioniert.

Art. 7

Gefährliche Gegenstände

- ¹ Gefährliche Gegenstände (Messer usw.) sowie alle Arten von Waffen und Waffenimitationen sind auf dem gesamten Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen verboten. Lehrpersonen können Ausnahmen für spezifische Anlässe oder Aufträge bewilligen (etwa für Ausflüge, Lager, Projekttag etc.).
- ² Die Schulleitung kann das Verbot auf andere Gegenstände oder Geräte, welche die Schüler gefährden oder den Schulbetrieb stören, ausdehnen.
- ³ Die Lehrpersonen und die Schulleitung können jederzeit Kontrollen vornehmen und Gegenstände beschlagnahmen.

Art. 8

Zeitschriften elektronische Medien

- ¹ Das Aufbewahren, die Abgabe und die Verbreitung von Druckerzeugnissen, elektronischen Medien oder weiterer digitaler Produkte,

welche die Schüler in moralischer und psychischer Hinsicht gefährden, sind in der Schule und auf dem Schulareal nicht erlaubt.

² Die Verbreitung illegaler elektronischer Inhalte ist ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

Art. 9

Elektronische
Geräte

Persönliche elektronische Geräte (Mobiltelefone, Smartphones und -watches oder ähnliches) müssen auf dem Schulareal während der Unterrichtszeiten und den offiziellen Pausen ausgeschaltet oder offline sein. Die Lehr- oder Aufsichtsperson kann über Ausnahmen entscheiden. Unerlaubtes Benutzen der Geräte berechtigt die Lehrpersonen, das Gerät einzuziehen.

Art. 10

Räume,
Einrichtungen,
Geräte

¹ Die Schüler haben zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten und Ausanlagen sowie zu den Geräten und zum Schulmaterial Sorge zu tragen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der für die Schäden verantwortlichen Schüler.

² In den Schulräumen ist das Tragen von Hausschuhen für die Schüler grundsätzlich obligatorisch.

³ Der Aufenthalt in den Schulräumen ist den Schüler nur während der offiziellen Unterrichtszeiten gestattet. Die Lehr- oder Aufsichtsperson kann über Ausnahmen entscheiden.

Art. 11

Schulzeiten,
Pause,
Zwischen-
lektionen

¹ Die Schulzeiten sind einzuhalten. Während der Unterrichtszeit darf in den Gängen und auf dem Pausenplatz kein Lärm gemacht werden. Die Schüler dürfen sich erst beim Läuten in die Schulräume begeben.

² In der Pause halten sich die Schüler in der Regel im Freien bzw. auf dem Pausenplatz auf, wo sie von Lehrpersonen beaufsichtigt werden.

³ Das Verlassen des Schulareals während der Pause und in Zwischenlektionen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

⁴ Auf dem Pausenplatz ist es untersagt, Schneebälle, Eisstücke, Steine oder dergleichen zu werfen.

Art. 12

Schulweg

¹ Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

² Die Verhaltensregeln gelten auch während der Schülertransporte.

³ Für die von der Schule organisierten Schülertransporte gilt das Transportreglement des Schulverbandes.

III. FREIZEIT

Art. 13

Zuständigkeit,
Freizeit-
aktivitäten

¹ Ausserhalb der Schulzeit sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

² Zur Freizeitgestaltung wird empfohlen, dass Schüler bis zum sechsten Schuljahr ohne Begleitung von Erwachsenen spätestens um 21.00 Uhr zu Hause sind, Schüler vom siebten bis zum neunten Schuljahr spätestens um 22.00 Uhr.

IV. DISZIPLINARWESEN

Art. 14

Disziplinar-
strafen

¹ Verstösse gegen das Schulgesetz, die Schulordnung, die Disziplinarordnung oder die Hausordnung sowie gegen übrige Ordnung und Weisungen können mit Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder mit zeitlich begrenztem Klassenausschluss bestraft werden.

² Die besondere Arbeit erfolgt mit Beschäftigung unter Aufsicht (Arest).

³ Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Vergehen. Der Vollzug kann auch an freien Tagen (Mittwoch, Samstag) oder während der Schulferien erfolgen.

Art. 15

Kompetenzen

¹ Disziplinarstrafen werden durch die Lehrperson, die Schulleitung oder die Schulkommission verfügt.

² Die Lehrperson kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, eine Strafaufgabe und besondere Arbeiten bis zu zwei Halbtagen pro Vergehen verfügen.

³ Die Schulleitung kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeiten bis zu zehn Halbtagen pro Verweis verfügen.

⁴ Die Schulkommission kann alle Disziplinarstrafen verfügen sowie gemäss der Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation des Kantons Graubünden beim Schulinspektorat den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht beantragen.

Art. 16

Rechtliches
Gehör

¹ Bei einem Disziplinarfall sind Art und Umstände des Disziplinarverstosses abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören.

² Übersteigt die verhängte Strafe zwei halbe Tage sind vor dem definitiven Entscheid die Eltern anzuhören. Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid auszustellen.

V. RECHTSMITTEL UND VOLLZUG

Art. 17

Rekurs und
Weiterzug

¹ Disziplinarstrafentscheide einer Lehrperson können innert 10 Arbeitstagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

² Disziplinarstrafentscheide der Schulleitung können innert 10 Arbeitstagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

³ Disziplinarstrafentscheide der Schulkommission können innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden.

Art. 18

Vollzug

Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 19

Anzeige

Die Schulkommission, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Art. 20

Information

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulkommission können sich gegenseitig über Disziplinarfälle unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verhältnismässigkeit informieren und austauschen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung wurde von der Übergangskommission am 21.06.2022 genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen kommunalen Disziplinarordnungen sowie diejenige der scolaviva.

Schluein

21.06.2022

Für die Übergangskommission

i.V. Gemeindepräsidenten:

Thomas Candrian, Sagogn

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Candrian', written in a cursive style.

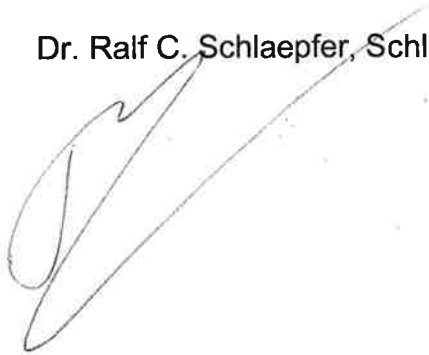
Wendelin Casutt, Falera

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Casutt', written in a cursive style.

Franz Gschwend, Laax

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Gschwend', written in a cursive style.

Dr. Ralf C. Schlaepfer, Schluein

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. C. Schlaepfer', written in a cursive style.